

KAG

Auswirkungen der Änderung des KAG (Kommunalabgabengesetz für das Land NRW) auf Kamen

Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts

Kann die Kommune auf Straßenausbaubeiträge verzichten

Dazu Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung:

Erkennen der Kommunen hinsichtlich des „Ob“
durch § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG eingeschränkt.

Es besteht ein Sollgebot im Sinne einer Erhebungspflicht.

System der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen stellt

⇒ ausgewogenen Ausgleich zwischen dem

⇒ Nutzen der Anliegenden und dem

⇒ Nutzen durch die Allgemeinheit dar

§ 8 KAG – Beiträge

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände **können Beiträge** erheben. **Beiträge sollen** erhoben werden bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen

(2) Beiträge als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen

bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung

Gegenleistung für Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen da hierdurch wirtschaftliche Vorteile geboten werden

(4) Abrechnungsfähiger Aufwand

=> umfasst auch bereitgestellte eigene Grundstücke

=> nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen ermittelt

=> der Allgemeinheit dienender wirtschaftlicher Vorteil bleibt außer Ansatz

=> Zuwendungen Dritter zunächst zur Deckung des Betrages zu verwenden

=> veranschlagtes Beitragsaufkommen soll den ermittelten Aufwand decken

(5) Aufwand kann auch für Abschnitte ermittelt werden

(6) Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen

(7) Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung

§ 8a KAG Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

(1) Gemeinde hat gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen

=> wann sind Straßenunterhaltungsmaßnahmen technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll möglich (unabhängig von Beitragspflicht)

=> wann kann Beitragspflicht entstehen

=> über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

=> bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben

=> Straßen- und Wegekonzept wird vom **Rat** beschlossen

(2) Ministerium gibt Muster verbindlich vor

Muster gemeindliches Straßen- und Wegekonzept

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
----------	-------------	---------------------	--------------------------------	-------------------

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
----------	-------------	---------------------	--------------------------------	-------------------

(3) Sind beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten

=> frühzeitig Versammlung der Betroffenen
(verbindliche Anliegerversammlung)

=> rechtliche, technische und wirtschaftliche Gegebenheiten vorstellen

=> mit Betroffenen erörtern

*Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und

*zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand

=> Rat ist über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

- (4) Von einer verbindlichen Anliegerversammlung kann abgesehen werden
=> nur geringfügige Straßenausbaumaßnahme
-> dann durch Beschluss des Rates ein anderes Beteiligungsverfahren
- (5) Satzung der Gemeinde kann
=> Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen
=> Tiefenbegrenzung festlegen
- (6) Ratenzahlung Verrentung
=> höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden
=> Verzinsung: 2 Prozentpunkte über Basiszinssatz, mind. 1 Prozent
=> Tilgung des Restbetrages am Ende jeden Jahres möglich
=> Satzung der Gemeinde kann hierzu Näheres bestimmen

(7) Stundung

- => auf Antrag**
- => ohne Festsetzung von Fälligkeiten**
- => ganz oder teilweise**
- => wenn die Zahlung des Beitrages eine erhebliche Härte bedeutet**
 - > Einkommen übersteigt HzL Bedarfsgrenze um nicht mehr als 20 Prozent**
 - > kein anderes Vermögen vorhanden**
- => Verzinsung wie in Absatz 6 Satz 2**
 - > Verzicht auf Zinsen, wenn Erhebung im Einzelfall unbillig wäre**

(8) weitergehende Billigkeitsregelungen der Abgabenordnung bleiben unberührt

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kamen**

(zuletzt geändert 2007)

§ 1 Erhebung des Beitrages als

- **Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**
- **Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile**

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- **Flächenerwerb**
- **Herstellungs-, Erweiterungs- und Verbesserungsaufwand**

Nicht beitragsfähig: laufende Unterhaltung/Instandsetzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kamen

(zuletzt geändert 2007)

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen

- **Stadt: Teil für die Allgemeinheit
 anteilig für eigenen Grundstücke**

- **Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen**
 - **Anliegerstraßen zwischen 50 und 60 v.H. je nach Art der Teilanlage**
 - **Haupterschließungsstraßen zwischen 30 und 50 v.H. je nach Art der Teilanlage**
 - **bei Hauptverkehrsstraßen zwischen 10 und 50 v.H. je nach Art der Teilanlage**
 - **bei Hauptgeschäftsstraßen zwischen 40 und 60 v.H. je nach Art der Teilanlage**
 - **bei Fußgängergeschäftsstraßen/verkehrsberuhigten Bereichen 50 v.H.**
 - **bei sonstigen Fußgängerstraßen 60 v.H.**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kamen

(zuletzt geändert 2007)

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

nach Fläche und Nutzung

Fläche zwischen der Grenze und Linie im Abstand von 40m

§ 6 Berücksichtigung der Nutzung

Art der Bebaubarkeit

Anzahl der zulässigen Vollgeschosse

§ 7 Berücksichtigung besonderer Nutzung

Land- oder Forstwirtschaft, Industrie- oder Gewerbegebiet,
Freizeit- oder Gemeinschaftseinrichtung

§ 8 Grundstücke an mehreren Anlagen bzw. Eckgrundstücke, Zwischenliegergrundstücke

Unterschied Straßenausbaubeitrag und Erschließungsbeitrag

Straßenausbaubeitrag (nach KAG) ↔ Erschließungsbeitrag (nach BauGB).

Erschließungsbeitrag => Straßen, Plätze oder Grünanlagen in einem Neubaubereich
=> erstmals angelegt werden.

Straßenausbaubeitrag => bereits vorhandene Anlage oder Einrichtung
=> nachträglich verbessert, erneuert oder erweitert

Wird beispielsweise eine Straße erstmals angelegt, ist hierfür ein Erschließungsbeitrag zu entrichten.

Werden X Jahre später Parkbuchten an dieser Straße eingerichtet, müssen die Anlieger hierfür einen Straßenausbaubeitrag leisten.

Wesentliche Änderungen in Bezug auf Straßenausbaubeiträge

KAG

- Straßen- und Wegekonzept
- Verbindliche Anwohnergerversammlung
- Einführung von Härtefallregelungen zur Entlastung Betroffener
- Absenkung des Zinssatzes bei Gewährung von Ratenzahlungen bzw. Stundungen

Landeseigenes Förderprogramm

- Zur Deckung des vom Beitragspflichtigen zu leistenden Beitrages

Fazit für Kamen

Anwohnerversammlungen wurden bereits regelmäßig durchgeführt
⇒ so wurde Transparenz geschaffen und unnötiger Ärger vermieden

Härtefallregelungen zur Entlastung Betroffener, aber
– die Stadt war immer im Gespräch mit den Anwohnern, denn
– es macht einfach Sinn, Ratenzahlungen zu vereinbaren,
bevor überhaupt kein Geld fließt

Zinssatzabsenkung => wird nun umgesetzt werden
=> zuvor im Sinne der Allgemeinheit
=> gesetzliche Regelung aus der Abgabenordnung

Die Satzung muss nur geringfügig angepasst werden

Vorgeschlagene Satzungsänderung

§ 14 Fälligkeit und Zahlungserleichterungen

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine **Zahlungserleichterung** nach § 8a Abs. 6 KAG NRW **in Form von Jahresraten (Stundung)** wird nur bis zu einer Laufzeit von **zwei Jahren** gewährt.
- (3) Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von **zwei Jahren hinaus** wird ausschließlich in Form der **Verrentung der Beitragsschuld** nach § 8a Abs. 6 Satz 3 KAG NRW gewährt.
Der **Mindestbetrag** für die jährlich zu leistenden Zahlungen darf dabei 1/20 der Beitragsschuld und 600,00 Euro nicht unterschreiten; dies gilt nicht, soweit eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge (tritt am 31.12.24 außer Kraft)

- => Land übernimmt die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge**

- => Ermittlung des Beitrages der BürgerInnen auf Grundlage der durch die**
 - Zuwendung geminderten Aufwendungen**

- => Hierdurch Senkung der tatsächlichen Zahlung der BürgerInnen**

- => Hierdurch Ausgleich für die Kommune**